

Kapitel 08 081**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

08 081 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

111 01	749	Gebühren und tarifliche Entgelte	122 700	122 700	--	122
119 01	749	Vermischte Einnahmen	650 000	409 000	+241 000	652
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen finanziert worden sind Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	--	--	--	704

Übrige Einnahmen

231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Titeln 661 10, 891 11 und bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 und 80.	1 152 411 000	1 111 292 900	+41 118 100	1 096 754
231 11	741	Bundesmittel für die Finanzierung des Metrorapid Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 78.	--	--	--	--
282 10	013	Beiträge Dritter zu den Kosten von Veranstaltungen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 60.	--	--	--	--
331 10	741	Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für den ÖPNV Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppen 66 und 68.	173 206 700	175 567 900	-2 361 200	174 141
331 11	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	77 429 800	86 664 000	-9 234 200	41 067
381 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Deckungsvermerk bei Titel 981 10.	--	--	--	247
Gesamteinnahmen Kapitel 08 081			1 403 820 200	1 374 056 500	+29 763 700	1 313 688

Erläuterungen

Zu Titel 111 01 (Vorjahr Titel 111 10):

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1208), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 119 01: Vorjahr Titel 119 10**Zu Titel 119 11 (Vorjahr Titel 119 40):**

Es handelt sich um Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz finanziert worden sind. Diese sind an den Bund abzuführen.

Zu Titel 231 10 (Vorjahr Titel 251 00):

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes) - Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) -.

Zu Titel 231 11:

Der Titel dient dem Nachweis der Einnahmen vom Bund zur Finanzierung des Metrorapid.

Zu Titel 282 10: Vorjahr Titel 282 00**Zu Titel 331 10:**

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378).

Die Mittel sind bestimmt für

- kommunale ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesprogramm)
- kommunale ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Landesprogramm)

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu den Titelgruppen 66 und 68.

Zu Titel 331 11 (Vorjahr Titel 331 20):

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main beteiligt. Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabetitel eingerichtet.

Zu Titel 381 10 (Vorjahr Titel 381 00):

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.

Zur Weiterleitung an den Empfänger ist im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 661 10, 891 11 und bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 und 80 sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10 741	Erstattungen an den Bund 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.	--	--	--	--
637 10 741	Förderung der Abstimmung der Leistungsangebote des Tarifs und zur Wahrnehmung weiterer Koordinierungsaufgaben im ÖPNV	--	--	--	9 203
661 10 741	Schuldendiensthilfen an die Deutsche Bahn AG 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels, soweit sie nicht bei Titel 891 11 oder den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind. 3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 5. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 und 80.	--	--	--	138 391
671 10 749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt und Ausgaben im Zusammenhang mit der Betriebsleiter-Verordnung	1 450 000	1 431 600	+18 400	1 349
671 11 741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	205 000 000	222 412 000	-17 412 000	204 615

Ausgaben für Investitionen

891 10 749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main 1. (§ 17. Abs. 3 LHO) 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels.	77 429 800	86 664 000	-9 234 200	41 081
------------	--	------------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 119 11.

Zu Titel 637 10 (Vorjahr Titel 657 00):

Der Titel dient der Abwicklung; die Förderung erfolgt nunmehr aus Titelgruppe 76.

Zu Titel 661 10:

Für Investitionen in die Schienenwege der Deutschen Bahn AG, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen und nach § 8 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSchwAG) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), durch zinslose Darlehen finanziert werden sollen, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Tilgung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Der Titel ist vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 25.02./10.03.1993 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LFB) die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Aus den Mitteln werden auch die Reisekosten für die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt am Main gemäß der Vereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen vom 07.07.2000 bezahlt.

Zu Titel 671 11 (Vorjahr Titel 671 20):

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	137 500 000 EUR
Ausgleichszahlungen nach § 6a AEG	2 500 000 EUR
Ausgleichszahlungen an Bundesbusgesellschaften	35 000 000 EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	30 000 000 EUR
Zusammen	205 000 000 EUR

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

891 11 741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.	11 392 000	10 409 900	+982 100	12 883
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels, soweit sie nicht bei Titel 661 10 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.				
	3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.				
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
	5. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 661 10 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 und 80.				
	6. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Bauaufsichtskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.				
	Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.				

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10 990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen	--	--	--	247
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.				

Erläuterungen

Zu Titel 891 11 (Vorjahr Titel 891 20):

Vertragliche Grundlagen sind das "Rahmenabkommen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Bedienung des Personennahverkehrs im engeren Ruhrgebiet durch die DB" vom 30. August 1965 und die hierzu abgeschlossenen Ausführungsverträge Nr. 1 vom 16. Juli 1968, Nr. 2 vom 23./28. Juni 1972 und Nr. 3 vom 8. Juli 1993.

Eine weitere Grundlage bilden die Durchführungsverträge Nr. 1 vom 19. November 1971, Nr. 2 vom 29. Oktober 1973, Nr. 3 vom 18. März 1978, Nr. 4 vom 12. März 1980, Nr. 5 vom 13. Februar 1985 und Nr. 6 vom 16. Dezember 1993 (für Strecken südlich des Ruhrgebietes) sowie Einzelbewilligungen.

Auf der Grundlage des 2. und 3. Ausführungsvertrages sowie des 6. Durchführungsvertrages sind noch die Strecken

- Herne - Castrop-Rauxel Süd - Dortmund - Lütgendortmund Markt (S 4),

- Dortmund - Witten - Hagen (S 5),

- Haltern (Westf) - Essen - Wuppertal-Vohwinkel (S 9) und

- Köln Hbf - Horrem - Düren (S 13)

auszubauen. Die übrigen Verträge sind weitgehend erfüllt.

Aus den von Bund und Land bereitgestellten Mitteln finanziert die Deutsche Bahn AG auch P+R- und behindertengerechte Anlagen an Bahnhöfen in den S-Bahn-Bereichen.

Aus den Mitteln können der Deutschen Bahn AG auch Zuwendungen für die Entwurfs- und Vorbereitungsarbeiten für vorgesehene S-Bahn-Strecken gewährt werden. Darüber hinaus können aus diesen Mitteln die Kosten der Trassensicherung von Strecken der Deutschen Bahn AG für bereits stillgelegte bzw. stilllegungsgefährdete Strecken im Rahmen eines Trassensicherungsvertrages finanziert werden.

Veranschlagt sind auch die für das Programm des Bundes nach § 6 Abs. 1 GVFG und § 12 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NRW aufzubringenden komplementären Landesmittel für DB AG-Vorhaben.

Ferner können ergänzende Landesmittel für S-Bahn-Vorhaben, die nach § 12 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NRW finanziert werden, bereitgestellt werden.

Ausgaben des Landes für den S-Bahn-Bau 1968 bis 2000	1 030 690 800 EUR
Für sich in der Bauausführung befindende S-Bahn-Vorhaben ist gemäß ÖPNV-Programm des Bundes ab 2000 von komplementären Landeszuwendungen auszugehen in Höhe von	104 737 800 EUR
Finanzbedarf insgesamt	104 737 800 EUR
Veranschlagt 2001	10 409 900 EUR
Veranschlagt 2002	11 392 000 EUR
Vorbehalten bleiben	82 935 900 EUR

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 981 10 (Vorjahr Titel 981 00):

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Kommission "Zukunft der Bahn in Nordrhein-Westfalen"

1. (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben der Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 61, 71 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppe 61, 71 bis 77 und 80.
6. Einnahmen bei Titel 282 10 dürfen für Mehrausgaben bei dieser Titelgruppe herangezogen werden.

526 60	741	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	330 000	332 300	-2 300	--
531 60	741	Ausgaben für Veröffentlichungen	--	--	--	--
541 60	741	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl.	--	--	--	--
547 60	741	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	--	--	--	--
Summe Titelgruppe 60			330 000	332 300	-2 300	--

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Kommission "Zukunft der Bahn in Nordrhein-Westfalen" führt mit allen beteiligten Verkehrsträgern einen grundsätzlichen und ergebnisorientierten Dialog mit dem Ziel, im Rahmen der Bahnstrukturreform Vorschläge zur Optimierung des Systems Bahn und seiner Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern in NRW zu erarbeiten, weil nur ein leistungsfähigeres Bahnwesen die wachsende Nachfrage in NRW decken kann.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	2000 TEUR

Titelgruppe 61

Gutachten zur Leistungsverbesserung des ÖPNV und Förderung einer Geschäftsstelle der Zweckverbände nach § 6 RegG NRW

1. (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Mehr- oder Minderausgaben bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben der Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 71 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 71 bis 77 und 80.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 526 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.
7. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 62.

526 61	741	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten Verpflichtungsermächtigung: 1 120 000 EUR.	1 530 000	1 533 900	-3 900	991
633 61	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	-38
637 61	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	150 000	153 400	-3 400	--
682 61	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	--	--	--	--
Summe Titelgruppe 61			1 680 000	1 687 300	-7 300	953

Titelgruppe 62

Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 08 080 Titelgruppe 61 überschritten werden.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 62 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Verpflichtungsermächtigung: 14 000 000 EUR.	2 900 000	3 579 000	-679 000	7 082
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	9 550 000	11 248 400	-1 698 400	6 258
Summe Titelgruppe 62			12 450 000	14 827 400	-2 377 400	13 340

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Mittel bei Titel 526 61 sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und -

Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Darüber hinaus werden bei Titel 637 61 Mittel für eine Geschäftsstelle der Zweckverbände gem. § 6 Regionalisierungsgesetz NW vorgehalten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 633 61 (Vorjahr Titel 653 61):

Zu Titel 637 61 (Vorjahr Titel 657 61):

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen befinden sich 27 nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen abhängig. Daneben wirken die Eisenbahnen insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete dem Trend zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße entgegen und tragen so zu einer Entlastung des Straßenverkehrs und der Umwelt bei.

Wegen der besonderen Verhältnisse des Schienenverkehrs (volle Belastung mit den Wegekosten, hohe Betriebskosten, starker und weiter sich verschärfender Wettbewerbsdruck) sind die Eisenbahnen ohne Hilfe des Landes nicht in der Lage, ihre Fahrzeuge und Betriebsanlagen den Anforderungen des Verkehrs anzupassen und die Betriebssicherheit zu gewährleisten sowie insbesondere dringend notwendige Erneuerungs- und Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen. Außerdem sollen Maßnahmen, die der Erhaltung stilllegungsgefährdeter Güterverkehrsstrecken der Deutschen Bahn AG dienen, gefördert werden.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	18 407 000 EUR
hiervon veranschlagt	12 271 000 EUR
vorbehalten bleiben für Hj. 2003	6 136 000 EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen	
Gesamtzuwendungen des Landes	14 179 000 EUR
hiervon veranschlagt	179 000 EUR
vorbehalten bleiben	14 000 000 EUR
davon für	
HJ. 2003	9 000 000 EUR
HJ. 2004	5 000 000 EUR
Veranschlagt zusammen	12 450 000 EUR
Vorbehalten bleiben	20 136 000 EUR
davon für	
HJ. 2003	15 136 000 EUR
HJ. 2004	5 000 000 EUR
Nachrichtlich:	
Höhe der Festlegungen am 31.12.2000 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	-- EUR
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2000 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	10 866 000 EUR
davon werden fällig	
im Hj. 2001	7 818 000 EUR
im Hj. 2002	3 068 000 EUR

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 65					
Zuweisungen und Zuschüsse des Landes für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 65 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 65 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	23 723 900	-23 723 900	22 341
887 65 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 65 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	--	20 168 400	-20 168 400	17 559
	Verpflichtungsermächtigung: 13 310 300 EUR.				
892 65 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	--	--	--	--
	Summe Titelgruppe 65	--	43 892 300	-43 892 300	39 900
Titelgruppe 66					
Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Infrastrukturförderung) - Landesprogramm -					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 68 zu berücksichtigen sind.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 68.					
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 66 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50 000 000	52 418 400	-2 418 400	42 620
	Verpflichtungsermächtigung: 60 000 000 EUR.				
887 66 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 66 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	79 000 000	76 857 100	+2 142 900	69 963
892 66 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	741 900	1 022 600	-280 700	268
	Summe Titelgruppe 66	129 741 900	130 298 100	-556 200	112 851

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Aus dieser Titelgruppe werden Verpflichtungsermächtigungen zur Komplementärfinanzierung der bei den Titelgruppen 66 und 68 veranschlagten Bundesfinanzhilfen bereitgestellt. Eine darüber hinausgehende ergänzende Finanzierung der Titelgruppe 66 und 68 erfolgt aus der Titelgruppe 72.

Zu Titelgruppe 66:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind u.a. für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1f und 2 - 5 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Landesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen, Zweckverbänden und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen für die kommunale Infrastrukturförderung werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuswendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	99 785 700 EUR
hiervon veranschlagt	37 256 300 EUR
vorbehalten bleiben	62 529 400 EUR
davon für	
Hj. 2003	29 561 300 EUR
Hj. 2004	23 555 200 EUR
Hj. 2005	9 412 900 EUR
 Für neue Maßnahmen sind vorgesehen	
Gesamtzuswendungen des Landes	152 485 600 EUR
hiervon veranschlagt	92 485 600 EUR
vorbehalten bleiben	60 000 000 EUR
davon für	
Hj. 2003	15 000 000 EUR
Hj. 2004	15 000 000 EUR
Hj. 2005	15 000 000 EUR
Hj. 2006	15 000 000 EUR
 veranschlagt zusammen	129 741 900 EUR
vorbehalten bleiben	122 529 400 EUR
davon für	
Hj. 2003	44 561 300 EUR
Hj. 2004	38 555 200 EUR
Hj. 2005	24 412 900 EUR
Hj. 2006	15 000 000 EUR
 nachrichtlich:	
Höhe der Festlegungen am 31.12.2000 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	-- EUR
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2000 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	94 949 700 EUR
 davon werden fällig	
Hj. 2001	42 202 900 EUR
Hj. 2002	25 312 500 EUR
Hj. 2003	17 208 500 EUR
Hj. 2004	10 225 800 EUR

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppe 68

Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -

1. (§17 Abs. 3 LHO).
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei der Titelgruppe 66 zu berücksichtigen sind.
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei der Titelgruppe 66.
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 68	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 55 000 000 EUR.	30 000 000	31 188 800	-1 188 800	28 407
887 68	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 68	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	13 464 800	14 081 000	-616 200	14 577
Summe Titelgruppe 68			43 464 800	45 269 800	-1 805 000	42 984

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 107 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Finanzhilfen stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen und Zweckverbänden, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesfinanzhilfen für die kommunale Infrastrukturförderung werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	130 289 600 EUR
hiervon veranschlagt	37 388 100 EUR
vorbehalten bleiben	92 901 500 EUR
davon für	
Hj. 2003	45 607 100 EUR
Hj. 2004	26 842 800 EUR
Hj. 2005	20 451 600 EUR
 Für neue Maßnahmen sind vorgesehen	
Gesamtzuwendungen des Landes	61 076 700 EUR
hiervon veranschlagt	6 076 700 EUR
vorbehalten bleiben	55 000 000 EUR
davon für	
Hj. 2003	10 000 000 EUR
Hj. 2004	10 000 000 EUR
Hj. 2005	15 000 000 EUR
Hj. 2006	20 000 000 EUR
 veranschlagt zusammen	43 464 800 EUR
vorbehalten bleiben	147 901 500 EUR
davon für	
Hj. 2003	55 607 100 EUR
Hj. 2004	36 842 800 EUR
Hj. 2005	35 451 600 EUR
Hj. 2006	20 000 000 EUR
 Nachrichtlich:	
Höhe der Festlegungen am 31.12.2000 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	-- EUR
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2000 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	85 807 400 EUR
davon werden fällig	
im Hj. 2001	32 211 300 EUR
im Hj. 2002	22 049 400 EUR
im Hj. 2003	25 155 500 EUR
im Hj. 2004	6 391 200 EUR

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 69 749	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50 000	51 100	-1 100	--
891 69 749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Verpflichtungsermächtigung: 615 000 EUR.	500 000	511 300	-11 300	208
892 69 749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	200 000	204 500	-4 500	251
Summe Titelgruppe 69		750 000	766 900	-16 900	459
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	5 700 000	5 624 200	+75 800	5 465
683 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	800 000	766 900	+33 100	671
Summe Titelgruppe 70		6 500 000	6 391 100	+108 900	6 135

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Das Ministerium ist gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Febr. 1983 (BGBl. I S. 85) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist. Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	615 000 EUR
hiervon veranschlagt	512 000 EUR
vorbehalten bleiben für Hj. 2003	103 000 EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:	
Gesamtzuwendungen des Landes	853 000 EUR
hiervon veranschlagt	238 000 EUR
vorbehalten bleiben	615 000 EUR
Veranschlagt zusammen	750 000 EUR
Vorbehalten bleiben	718 000 EUR
davon für	
Hj. 2003	615 000 EUR
Hj. 2004	103 000 EUR
Höhe der Festlegungen am 31.12.2000 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	-- EUR
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2000 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Hj.2001	239 000 EUR

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Kapitel 08 081**Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppe 71

Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen
im Schienenpersonennahverkehr nach § 11 Regionali-
sierungsgesetz NW

1. (§17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 72 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 72 bis 77 und 80.

633 71	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	--
637 71	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	595 706 200	595 706 200	--	595 678
Summe Titelgruppe 71			595 706 200	595 706 200	--	595 678

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt sind die den Aufgabenträgern nach § 11 Regionalisierungsgesetz NW zu gewährenden Zuwendungen zur Sicherstellung eines angemessenen Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr.

Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund von Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages zu erlassen sind (§ 10 Abs. 4 Regionalisierungsgesetz NW).

Die veranschlagten Ausgaben reichen aus, um den Aufgabenträgern zu ermöglichen, Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in gleichem Umfang zu vereinbaren, wie sie nach dem Fahrplan 1993/ 94 der Deutschen Bundesbahn von den Eisenbahnverkehrsunternehmen erbracht werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 633 71: Vorjahr Titel 653 71

Zu Titel 637 71: Vorjahr Titel 657 71

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 72

Investitionszuschüsse nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Regionalisierungsgesetzes NW für kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs

1. (§17 Abs. 3 LHO).
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71, 73 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71, 73 bis 77 und 80.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 72 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.
7. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

883 72 741	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 120 000 000 EUR.	79 597 000	72 928 100	+6 668 900	77 510
887 72 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 72 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	67 314 000	61 727 800	+5 586 200	100 165
892 72 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	--	--	--	--
	Summe Titelgruppe 72	146 911 000	134 655 900	+12 255 100	177 675

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Das Land gewährt gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 Regionalisierungsgesetz NW Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes.

Seit 1997 werden die Mittel unter Berücksichtigung der Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes vorrangig zur Aufrechterhaltung des Fördervolumens nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gewährt, dessen Finanzrahmen von da an bundesweit abgesunken ist (Projektförderung).

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung der Bundesfinanzhilfen bei den Titelgruppen 66 und 68. Darüber hinaus stehen Verpflichtungsermächtigungen bei Titelgruppe 65 zur Verfügung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppe 73

Investitionszuschüsse nach § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW - Vorhaltekosten für Fahrzeuge -

1. (§17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71, 72, 74 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71, 72, 74 bis 77 und 80.

883 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	78 087 000	75 662 500	+2 424 500	74 073
887 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	95 636 000	92 476 300	+3 159 700	90 232
	Summe Titelgruppe 73	173 723 000	168 138 800	+5 584 200	164 305

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die seit dem 1. Januar 1997 geltende, in § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW geregelte Fahrzeug- und Vorhaltekostenförderung finanziert. Die Förderung nach § 17 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz NW an die Zweckverbände AVV und VRR ist aufgrund des Auslaufens der entsprechenden Grundverträge am 31. Dezember 1999 entfallen und entsprechend der gesetzlichen Regelung der Förderung nach § 13 zugeflossen; aufgrund entsprechender Delegationsregelungen bleiben diese Zweckverbände jedoch Empfänger der Förderung.

Die Förderung nach § 12 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz NW für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der Eisenbahnen des Bundes und der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen erfolgt aus Titelgruppe 74.

Verkehrsunternehmen im Sinne des § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW dürfen nur gefördert werden, wenn sie einen Gemeinschaftstarif im Sinne des § 6 Regionalisierungsgesetzes NW anwenden.

Der Ansatz beinhaltet die in § 13 Abs. 3 Satz 2 Regionalisierungsgesetz NW kodifizierte Steigerung entsprechend den Anpassungs- und Revisionsklauseln für die Regionalisierungsmittel des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes.

Für die Verteilung der Investitionsmittel sowie die für die Verwendung der Mittel maßgebenden Grundsätze gelten die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW), SMBl.NRW 923, hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 13.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 74

Investitionszuschüsse nach § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 12 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz NW für bauliche Maßnahmen und für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förderung neuer Technologien im straßen- und schienengebundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 Regionalisierungsgesetz NW

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 73, 75 bis 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 73, 75 bis 77 und 80.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 74 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.
7. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungskosten und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

883 74	741	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	815
887 74	741	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 74	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	106 950 800	124 947 000	-17 996 200	165 507
		Verpflichtungsermächtigung: 130 000 000 EUR.				
892 74	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	5 000 000	--	+5 000 000	5 043
Summe Titelgruppe 74			111 950 800	124 947 000	-12 996 200	171 365

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 74:

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 Regionalisierungsgesetz NW werden auch bauliche Infrastrukturmaßnahmen der Eisenbahnen des Bundes gefördert, sofern es sich um Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden handelt und keine Förderung nach den §§ 8 - 11 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes infrage kommt.

Außerdem werden gemäß § 12 Abs. 3 Regionalisierungsgesetz NW aus dieser Titelgruppe Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der Eisenbahnen des Bundes und der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen gewährt.

Für die Förderung sowie deren Abwicklung gelten die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterleitung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW), RdErl. des MWMTV vom 11. Juni 1996, SMBl.NRW 923, hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 1 und 2 bzw. § 12 Abs. 3.

Für Maßnahmen des ÖPNV-Ausbauplans sind neben den Zuschüssen nach § 12 Abs. 1 und 2 auch die Zuwendungen für Planung und Vorbereitung in Höhe von bis zu 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben veranschlagt.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Mit der ergänzenden Förderung neuer Technologien soll ein Beitrag zur technologischen Weiterentwicklung im Nahverkehr geleistet werden. Beispielhaft sind hier die Förderung der Beschaffung von Linienbussen mit Brennstoffzellenantrieb zu nennen. Diese Förderung ergänzt die Fahrzeug- und Infrastrukturförderung des ÖPNV und des SPNV nach dem Regionalisierungsgesetz NW.

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppe 75

Zuweisungen nach § 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW zur Förderung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 74, 76, 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 74, 76, 77 und 80.

633 75 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	--
637 75 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	--	--	--	--
883 75 741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	--
887 75 741	Zuweisungen an Zweckverbände	--	--	--	--
	Summe Titelgruppe 75	--	--	--	--

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 75:

Gemäß § 14 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz NW können den Aufgabenträgern neben den Zuwendungen nach § 11 Zuwendungen zur Förderung des SPNV aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes gewährt werden, sofern

- a) eine deutliche Verbesserung des Verkehrsangebotes gegenüber dem Fahrplan 1993/94 ermöglicht,
- b) die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Strecken des SPNV gefördert oder
- c) der Bau neuer Schienenstrecken von besonderer verkehrlicher Bedeutung mit Zustimmung des Landes gefördert werden soll.

Die Gewährung von Fördermitteln nach den Buchstaben a) und b) und die Förderung der Investitionen für Infrastrukturmaßnahmen oder die Beschaffung von Fahrzeugen schließen sich gegenseitig aus.

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 633 75: Vorjahr Titel 653 75

Zu Titel 637 75: Vorjahr Titel 657 75

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	---	---------------------

Titelgruppe 76

Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NW, Koordination im ÖPNV, Stadtbussysteme und Bürgerbusvorhaben

1. (§17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 75, 77 oder 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 75, 77 und 80.
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 76 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

633 76	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28 500 000	28 499 400	+600	27 955
		Verpflichtungsermächtigung: 920 000 EUR.				
637 76	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	13 805 000	13 804 900	+100	4 602
682 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	400 000	409 000	-9 000	290
683 76	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	--	--	--	--
891 76	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	490 000	490 800	-800	245
892 76	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	--	--	--	--
Summe Titelgruppe 76			43 195 000	43 204 100	-9 100	33 092

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Gemäß § 14 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NW erhalten die 63 Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände eine jährliche Pauschale von jeweils 0,51 Mio EUR als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Über die jeweilige Wahrnehmung der Aufgaben für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hinaus erfordert die Verbesserung des ÖPNV eine umfassende Koordinierung der Verbundaufgaben in den Kooperationsräumen durch die Zweckverbände. Grundlagen sind § 8 Personenbeförderungsgesetz, § 28 Abs. 5 Buchst. c Landesentwicklungsprogramm vom 19. März 1974 und das Nordrhein-Westfalen- Programm 1975 (5.6).

Für die Wahrnehmung SPNV-übergreifender Verbundaufgaben (Tarife, Verkehrsangebote, Marketing, Informationssysteme, Controlling, Fahrgeldmanagement) entstehen den Zweckverbänden zusätzliche finanzielle Belastungen, die nicht durch Zuwendungen nach § 14 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NW abgedeckt werden und von den Zweckverbänden nicht getragen werden können. Sie werden vom Land bis zu einer Höhe von 9,2 Mio. EUR, mit 0,51 EUR je Einwohner, jeweils ausgeglichen mit dem Ziel, Gemeinsamkeiten und Effizienz zu stärken. Die Förderung der SPNV-übergreifenden Verbundaufgaben erfolgte bis zum Jahr 2000 aus Titel 657 00 (ab 2002 637 10).

Um die Einrichtung und den Betrieb von Stadtbussystemen zu initiieren, sind 1,02 Mio. EUR des Ansatzes als Anschubfinanzierung für die Planung und Einrichtung von Stadtbussystemen vorgesehen.

Für die Bürgerbusvorhaben sind 0,77 Mio. EUR veranschlagt (Zuwendungen zu den Organisationskosten der Bürgerbusvereine und der Finanzierung der Bürgerbusfahrzeuge).

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 633 76: Vorjahr Titel 653 76

Zu Titel 637 76: Vorjahr Titel 657 76

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 77

Metrorapid

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titel 661 10 oder 891 11 oder den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 74 und 80 zu berücksichtigen sind.
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10 und 891 11 und den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 74 und 80.
6. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Unmittelbar nach Eingang der zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für die Realisierung des METRORAPID werden die hierfür aus den Mitteln dieser Titelgruppe vorfinanzierten Ausgaben nach Titelgruppe 78 umgebucht.
8. Mit Ausnahme von 14 Mio. Euro sind die Haushaltsmittel der Titelgruppe gesperrt.
9. Der letzte Absatz der Erläuterungen ist verbindlich.

526 77 741	Sachverständige	--	--	--	--
531 77 741	Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	2 500 000	--	+2 500 000	--
537 77 741	Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planungen	31 000 000	--	+31 000 000	--
	Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.				
631 77 741	Erstattung für Gutachten	1 023 000	1 533 900	-510 900	--
683 77 741	Zuschüsse zu den Betriebskosten der Metrorapid-Projektgesellschaft	2 500 000	--	+2 500 000	--
831 77 741	Erwerb von Beteiligungen	--	--	--	--
892 77 741	Zuschüsse zu den Investitionen der Metrorapid-Projektgesellschaft	--	--	--	--
	Summe Titelgruppe 77	37 023 000	1 533 900	+35 489 100	--

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 77:

Im Hinblick auf seine überregionale Bedeutung als Verkehrssystem der Zukunft soll der METRORAPID im Jahr der Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland, 2006, als Verkehrsträger zur Verfügung stehen.

Die Mittel stehen zur Verfügung für

- die Finanzierung des Anteils NRW's an den Kosten der Machbarkeitsstudie des Bundes,
 - die Finanzierung von Werkverträgen und Gutachten sowie für Aufträge im Zusammenhang mit der weiteren Begleitung und Vorbereitung der Planung für den Metrorapid,
- sowie darüber hinaus zur Vorfinanzierung für
- Planungskosten,
 - Betriebsmittel für eine Projektgesellschaft und
 - Bürgerinformationen.

Nach Eingang der Bundesmittel wird die Titelgruppe 77 in Höhe der vorfinanzierten Ausgaben entlastet (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 78).

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat eine Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Realisierung des Projektes Metrorapid in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Studie liegt voraussichtlich Anfang des Jahres 2002 vor. Über die Realisierung des Projektes "Metrorapid in Nordrhein-Westfalen" entscheidet der Landtag bis Mitte Februar 2002.

Titel 631 77:

(Vorjahr Titel 631 00)

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 78

Metrorapid (Bundesmittel)

1. (§ 17 Abs. 3 LHO).
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Titel 231 11 geleistet werden.
3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 537 78 gilt für alle Titel der Titelgruppe.
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 7 bei Titelgruppe 77.

526 78	741	Sachverständige	--	--	--	--
531 78	741	Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	--	--	--	--
537 78	741	Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planungen	--	--	--	--
		Verpflichtungsermächtigung: 25 000 000 EUR.				
683 78	741	Zuschüsse zu den Betriebskosten der Metrorapid-Projektgesellschaft	--	--	--	--
831 78	741	Erwerb von Beteiligungen	--	--	--	--
892 78	741	Zuschüsse zu den Investitionen der Metrorapid-Projektgesellschaft	--	--	--	--
Summe Titelgruppe 78			--	--	--	--

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 78:

Der Bund stellt für die Realisierung des Metrorapids bis zu 2,3 Mrd. EUR zur Verfügung. Die Titelgruppe 78 dient dem Nachweis der aus Bundesmitteln finanzierten Ausgaben (siehe auch Titelgruppe 77).

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 80					
Zuweisungen zur Förderung der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe, soweit sie nicht bei den Titeln 661 10, 891 11 oder bei den Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77 zu berücksichtigen sind.					
3. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.					
4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titel 661 10, 891 11 und der Titelgruppen 60, 61, 71 bis 77.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 682 80 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.					
633 80 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2 000 000	1 533 900	+466 100	186
637 80 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	6 100 000	6 135 500	-35 500	345
682 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen Verpflichtungsermächtigung: 20 000 000 EUR.	6 100 000	6 135 500	-35 500	13 877
683 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	--	--	--	--
883 80 741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	--	--	--	--
887 80 741	Zuweisungen an Zweckverbände	--	--	--	--
891 80 741	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	13 700 000	14 316 200	-616 200	--
892 80 741	Zuschüsse an private Unternehmen	2 600 000	2 556 500	+43 500	--
Summe Titelgruppe 80		30 500 000	30 677 600	-177 600	14 409

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Mit der Landesinitiative Sicherheit und Service im ÖPNV sollen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr - Rd.Erl. des MWMTV vom 15.12.1997 - 626 - 51 - 90.2 - (SMBl. NRW 923) Projekte der Zweckverbände, der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr gefördert werden, um bestehende Qualitätsdefizite zu beseitigen und die Investitionen in den ÖPNV effizienter zu nutzen.

Sie ergänzt die allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Titelgruppe 61. Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 633 80: Vorjahr Titel 653 80

Zu Titel 637 80: Vorjahr Titel 657 80

Kapitel 08 081
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Landeskampagne "Jugend und Mobilität"					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
526 81 741	Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Ergebnisse	50 000	--	+50 000	--
541 81 741	Vorbereitung und Durchführung der Kampagne	200 000	--	+200 000	--
Summe Titelgruppe 81		250 000	--	+250 000	--
Gesamtausgaben Kapitel 08 081		1 629 447 500	1 663 246 200	-33 798 700	1 780 913
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 081		459 965 300	452 969 100	+6 996 200	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 81:

Ziel der Kampagne ist es, in Nordrhein-Westfalen von Jugendlichen selbst initiierte oder verantwortlich gestaltete Projekte einer zukunftsfähigen Mobilität in einem landesweiten Wettbewerb zusammenzuführen.